

9
Antwort-Schreiben aus Lübeck/

An einen guten Freund in Hollstein/

Betreffend

Die neulicher Zeit unternommene ganz
befremdte Occupirung der beyden Fürstl. Schlez-
wig-Hollstein-Gottorfischen Aemter/ Trembsbüttel
und Steinhorst.

Tit. Sonders vielgeehrter Herr und Freund/

S Ein Geehrtes habe gleich jetzt wol erhalten/ und dar-
aus mit mehren vernommen / wasgestalt die jüngst-
hin von Oldenschlo berichtete / und denen Altenau-
schen Advisen einverleibte neue Zeitung/wegen der vom Herrn
Cammer-Rath Reinhold Meyern/im Nahmen Jhro Prinzgl.
Hoheiten/Herrn Georg zu Dennemarck/Norwegen/genom-
mener Possession Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig-
Hollstein gehörigen Aemtern/Trembsbüttel und Steinhorst/
ihm ein Verlangen causiret / zu erfahren / was es für eine ei-
gentliche Bewandnuß mit der verschriebenen Hypothec, und
dem Vorgeben nach so ruhig genommenen Besiß habe / auch
was davon zu halten. Mein vielgeehrter Herr wird nicht übel
deuten/ daß meine Meynung zu schreiben abstrahire/ zumalen
ihm beandt/quam inlicitum & anceps sit Principum negotia
exquirere: Als aber gleichwol mir die schedulæ requisitionum,
welche J. Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig-Hollstein dieser
Sache halber errichtet/ nebenst denen darüber außgefertigten
Notariat-Instrumenten ohngefähr zu Handen gekommen / so
habe nicht nachlassen wollen / ihm selbige zu communiciren/
welche er seiner Gefälllichkeit nach mit der gedruckten Relation
leichtlich wird conferiren/ und folgendes seiner Capacität arbi-
triren können/ distent quantum ara lupinis. Ich verbleibe.
Lübeck den 19. Julii, 1686.

U

Infra-



Instrumentum Notarii i.

Im Namen der H. hochgelobten Dreyfaltigkeit / Amen.
Und und zuwissen sey hiemit Männiglichem / daß Anno Mil-
lesimo, Sexcentesimo, Octuagesimo Sexto, Indictione nona,
Regnante Inuictissimo Romanorum Imperatore ac Domino,
Domino LEOPOLDO semper Augusto, Domino nostro clementissi-
mo, Regnorum ejusdem Romani Vigesimo Septimo, Hungariæ Tri-
gesimo primo, Bohemiæ vero Anno Trigesimo, Donnerstags vor
Margrethen / war der 8. Monats Julij, vet. styl. allhie in der Stadt
Hamburg / von dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn / Herrn Christian Albrecht / Erben zu Norwegen / Postu-
lirten Coadjutoren des Stifts Lübeck / Regierenden Herzog zu
Schleswig / Hollstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu
Oldenburg und Delmenhorst / Ich Endesgenanter Kaysrl. wie auch
beym hohen Kön. Tribunal zu Wismar Immatriculirter Notarius
nebenst nachgesetzten Gezeugen data arrha Gulden und Silbernen
Münze / folgender Gestalt schriftlich requiriret worden :

Ir von Gottes Gnaden Christian Albrecht / Erbe
zu Norwegen / Postulirter Coadjutor des Stifts Lü-
beck / Herzog zu Schleswig Hollstein / Stormarn
und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Dellmen-
horst ; Geben euch Notarie hiemit länglicher zu vernehmen /
was massen Wir mit sonderbahrer Befremdung erfahren /
gestalt unsere beyden zwischen Hamburg und Lübeck gelegene
Aemter / Trembsbüttel und Steinhorst den 11. Junii jüngst
hin vom Cammer Rath Reinhold Meyern in angegebener
Vollmacht des Herrn Prinz Georg zu Dennemarck / Nor-
wegen / Unsers Bettern / Schwagers und Brudern Ed. mit
Königl. Dennemarckischen Soldaten / von gedachten Prinz
Georg Regiment / ohne einziger Denunciation occupiret /
die Prediger und Unterthanen fürgefördert / theils mit unge-
wöhnlichen Verheissungen / theils harten Bedrückungen unter
Adhibirung militarischer Hülffe / von ihren Eyden und Pflich-
ten /



ten / womit sie uns als ihrem rechtmässigen Lands- Fürsten
und Herrn verbunden / ab- und zu eyndlicher Erkennung frem-
der Herrschafft geleitet / Jhro Prinzl. Ld. insignia unsern
Ambthäusern imponiret / und alle ersinnliche bishero im Kö-
mischen Reich nie erhörte Actus unternommen worden / unter
dem schwachen Vorwand / ob hätten Wir Anno 1682. an ges-
dachte Jhro Ld. wegen angeliehenen 50000. Reichshaler
species eine Obligation diesergestalt: Daß die Zinsen als 5.
pro cent. davon jährlich / der Capital aber in Octobris 3. Re-
gum Anno 1688. abgeföhret werden sollten / sub libera hypo-
theca unserer beyden Aembter cum constituto possessorio &
pacto excutivo außgestellt / und gleichwol die gesambte Zin-
sen nicht abgeföhret. Damit nun Jhr Notarie, völlige In-
formation der Sachen erlangen könnet / haben wir kein Ver-
dencken / euch causæ conjectionem gnädigst vorzustellen / in-
massen euch dann / als weltkundig / nicht unbekant seyn kan/
welchergestalt nach jüngst errichteten Nimweg- und Fontai-
nebleauischen Frieden Jhro Königl. Majest. zu Dennemarck/
Norwegen / unser freundlicher vielgeliebter Herr Vetter/
Schwager / Bruder und Gebatter / eine ganz unvermuthete
Prætension wider Uns auf neunhundert und etliche tausend
Reichshaler / als Contributions- Restanten vom vorigen
Kriege prætendiret / dagegen Wir ganz beweglich vorgestel-
let / daß Wir ausser dem mehr dann zu viel graviret / indeme
Jhro Kön. Majest. durante bello (woran Wir gleichwol kei-
nen Antheil hätten) sowol die zur gemeinen Regierung gehörige
Prælaten und Noblesse, als auch die Uns privative zustehende
Länder / Aembter und Städte eigenes Gefallens colle-
ctiret / aus unsern Herzogthümern und Landen in fünff Mil-
lionen Reichshaler durch militairische Execution eingezogen /
dieselbe mit Marchen und Remarchen, Einquartierungen /
Fällung vieler tausend Bäumen / mit Exigirung grosser Krie-
ges- Steuern / vieler tausend Sonnen Korns / Herbeyshaf-

fung vieler tausend Matrosen / Stück-Pferde und mit andern
erdennlichen Kriegs- Ungelegenheiten / und gleichfalls auf
Millionen belauffenden Abgiffen gänglich enerviret / wobey
wir mit mehren angeführet / daß / wann solche Exactiones
post conclusam pacem nicht cessiren sollten / wir des Frie-
dens so wenig als mitten im offenbahren Kriege genießen wür-
den / zu geschweigen / daß auf solche Art pari facilitate noch
vielmahl soviel in Unfriedenszeiten außgeschriben werden kön-
te; und wäre ein Herr gar unglücklich / in Friedens-zeiten zu
solcher Zahlung verbunden / und dadurch in effectu seines Lan-
des und eigener Sultentation beraubet zu seyn / fürnehmlich in
vor gedachten Friedens- Schlüssen solche Restanten Kön.
Majest. nicht reser viret oder zugeleget worden / ja wann end-
lich Königl. Majest. wie höchst billig / nur liquidationem des-
sen / was von derselben außgeschriben / und was hingegen aus
unsern Ländern abgestattet worden / admittiren möchten / man
darzuthun erböthig wäre / gestalt auch aus denen Rechnun-
gen beygebracht / daß die präzendirte Restanten / und annoch
ein mehrers von unsern Unterthanen und Ländern bereits ab-
gestattet / und Kön. Seiten genossen worden. Als aber alle
diese und dergleichen Remonstraciones nicht versangen mö-
gen / haben wir viel lieber der Zeit weichen / auf Interposition
Ihro Königl. Majest. zu Franckreich uns auf 300000.
Reichsthaler / in sechs nach einander folgenden Jahren / mit
4. pro centum in curranter Münze zu entrichten / vergleichen /
und zur Versicherung die herrliche Landschaft Fehmern für
solche Summam verschreiben / als an Kön. uns versicherte Af-
fection etwas verlihren wollen. Wie aber Ihro Kön. Ma-
jestät den ersten Termin / als 50000. Reichsthaler / von denen
accordirten 300000. Reichthalern / an des Herrn Prinz
Georg zu Dennemarc / Norwegen Ld. cediret / und wir cum
novo creditore committiret / auch zu Unterschreibung der
Obligation quæstionis commoviret worden / seyn wir dadurch
unsäg

unsäglich graviret: indem wir / ohngeachtet die Landschafft
Fehrmern einmal zur Caution angewiesen und respective an-
genommen / zu Aufstellung neuer Pfand-Verschreibung der
beyden Aemter / so über 400000. Reichsthaler werth / dann
auch an statt curranter Münz zu species und 5. pro cent. Zin-
sen geführt und geleitet worden; und als es geschehen / daß
derjenige / welcher unser Seiten die Sache unter Händen ge-
habt / uns der in Instrumento befindlichen Clausulæ, daß nem-
lich die Aemter keinem versezet / nicht erinnert / haben wir nach
erhaltener Nachricht unser höchstes Unvergnügen und recht-
mässiges ernstlich Ressentiment darüber ersehen lassen / auch
dahin gestrebet / daß deß potissimi Creditoris prætension ab-
gethan / und Jhro Ld. hypothec dadurch auf 45000. Reichs-
thaler verbessert worden; Damit auch inmittelst wir unsere
Deference gegen Jhro Ld. zu Tage legen möchten / haben wir
Anno 1683. zu folge Verschreibung die Zinsen richtig abge-
fragen / wie aber Jhro Königl. Majest. Anno 82. von denen à
tempore Pacis ablauffenden drey Jahren aus denen uns pri-
vativè zustehenden Aemtern / Ländern und Stätten über
300000. Reichsthaler inaudito exemplo gefodert / und in
wenig Monaten durch militarischen Zwang eingetrieben / seyn
unsere Land und Leute durch solche in Friedens-Zeiten zuge-
fügte nie erhörte Drangsalen und Pressuren gänzlich erschöpft
fet / und wir ganz unfähig gemacht / unsern Gläubigern
Zinsen oder Capitalien abzutragen / insonderheit da es nicht
einst dabey gelassen / sondern wir unsers souverainen und alt-
väterlichen Herzogthums Schleswig gänzlich entsetzet wor-
den; Sothaner unser unglücklicher und unverdienter Zustand
hat Jhro Kayserl. Majest. und die Reichs-Stände bewogen /
uns mit einem moratorio indultu auf fünf Jahren zu sublevi-
ren; welches / da es von allen und jeden fremden Creditoren
schuldigster massen respectiret / uns die Hoffnung gemacht /
es würden Jhro Ld. in mehrer Erwegung der Better: und
Schwie

Schwieger auch contrahirter Brüderlichen Freundschaft/
sichs am wenigsten entgegen seyn lassen/ vornehmlich/ als wir
von dem erwähnten moratorio indulcu schriftliche Nachricht
ertheilet/ und auf das letztere Schreiben keine Antwort erlan-
get/ Jhro Ld. Zustand auch Gott Lob! also beschaffen/ daß
die geringe Zinsen bey derselben in keine Consideration kom-
men/ der Haupt-Stuhl annoch nicht fällig und Jhre Ld. bey
uns keinen Heller Schaden leiden und empfinden könnten. So
gestalten Sachen nach ist es uns gar nahe zu Herzen getref-
fen/ daß unsere Aemter in der Eyl unvermuthlich/ und ohne
vorhergehende Denunciation, non attento speciali Impera-
toris & Imperii protectorio, mit Soldaten occupiret/ und
ohngeachtet wir unterschiedlich dem Princzl. Bevollmächtig-
ten die Zinse/ und/ da letzlich der auf Zinsen und Unkosten
Mention geschehen/ wir uns auch darzu/ falls selbige von Jh-
ro Ld. urgiret würden/ umb alles/ auch wozu man nicht gehal-
ten/ zu facilitiren/ offeriret/ jedennoch erfahren müssen/ daß
unsere Beambten aus ihren Charges gesehet/ neue wieder ein-
gesezet/ die Unterthanen/ uns/ als ihren rechtmässigen Lands-
Herrn abzuschwehren/ und in Jhro Ld. Enden zu treffen genö-
thiget/ denen Geistlichen neue/ und uns zum höchsten Präju-
dis gereichende Gebethe vorgeschrieben; des Gutes Laßbeck
zugehörige Unterthanen/ welches wir andern cediret/ und da-
mit die vornehmste auf die Aemter hafftende Schuld-Fode-
rung getilget/ zu nicht geringer Verkleinerung unser darüber
gnädigst ausgestellter Hand und Sigel/ vorgesordert/ und an-
notiret/ alle und jede Mobilia und se moventia mit occupiret/
ja gar unsere Jagdhunde/ welche niemals beyhm Amte gewe-
sen/ sondern lediglich zu unserer besserer Bequemlichkeit dahin
geleget worden/ mit eingezogen/ unsern Amte-Häusern Jhro
Ld. Insignia präfigiret/ und einfolzig nicht nur dergleichen
Actus, welche pignoris servandi vel illi incumbendi causa jus-
su Judicis adhibiret werden/ sondern auch welche ferner gehen/
und

und die Jura Superioritatis, Jurisdictionem & Dominium
ipsum anfechten / inaudito haftenus exemplo attentiret und
exerciret worden.

Wann man diese Begebenheit nach denen gemeinen
Rechten und Reichs-Verordnungen censuriren solte / würden
gewißlich die angegebene Prætextus des so genannten Constitu-
ti possessorii cum pacto executionis, und die prætendire mo-
ra, der in 3. Jahren nicht gezahlten Zinsen gar ohnmächtige
Fulcra seyn / solch ungewöhnliches und unannehmlich Begin-
nen im Heyl. Röm. Reich Teutscher Nation zu unterstützen /
in betracht / daß in obligatione zwar de Constituto possessorio
nominis sonus, mit nichten aber etwas reales enthalten ist /
dann auß denen Rechten sattsam bekant / daß ex parte Con-
stituentis pro forma essentiali erfordert wird / ut ille desinat
suo nomine possidere & alieno incipiat, quod fit vel verbis
expressis, vel re ipsa; priori modo, quando Constituens expres-
se confitetur se alieno nomine possidere; Re ipsa, si Constitu-
ens retineat vel ex conducto, vel expresso precario, commo-
dato &c. Gleich wir nun sothanes essentielle requisitum all-
hie cessiret, indem weder verbalis noch realis possessionis trans-
latio mit einem jota stipuliret / wir auch nach als vor proprio
nomine & nostro jure unsere Aempter besessen; So will von
selbsten folgen / daß auch allhie nichts weniger daß ein Consti-
tum possessorium vorhanden; die unvollkommene clausula,
vielmehr vergeblich / mithin die interpretatio pacti nicht ple-
nior, als das Pactum ipsum seyn könne / und da der Concipi-
ent eine so weit außsehende Meynung gehabt / ihm de jure ge-
bühret hätte / selbige apertius und legaliter zu erkennen zu ge-
ben; Welche jedoch / wann sie gleich formaliter in obligati-
one enthalten / dahero von keiner Würden gewesen wehre /
weiln notorium, daß wir keinen Heller am Gelde empfangen /
auch keine causa vorhanden war / warumb wir über die wegen
der ganzen Summe der 300000. Reichsthaler accordirten
Restan-

Restanten bereits verpfändete Landschafft / annoch 2. Nemb-
ter/ deß aus denen 300000. Reichsthaler cedirten sechsten
theils als 50000. Reichsthaler versehen solten / zu geschweis-
gen / daß posito non concessio, Es were ein formale Constitu-
tum super reali mutuo, cum pacto executionis; So ist jedoch
dadurch autoritas competentis Magistratus nicht zu præteri-
ren/ sondern lediglich dieses darauß zu erzwingen/ daß alsdann
levato velo viâ executiva extraordinaria & quidem Mandato-
rum S. C. verfahren werden könne / welches allhie die in Oblig-
atione befindliche Clausula: ohne einige vorhergehende Ges-
richts-Solennität: deutlich zu erkennen giebet: Keines weges
aber mögen dergleichen Verschreibungen zum præjudiz der
höchste Obrigkeit/ und dero Obrigkeitl. Gewalt à Creditoribus
interpretiret werden. Dem die Land-Rechte und Gewohn-
heiten sowohl in Hollstein als im Römischen Reich bekant/
würde es sehr frembd vorkommen/ wann man eines mittelbah-
ren von Adels Unterfessenen auf solche Art ohne Obrigkeitl.
Consens auß seinen Gütern heraussertzen wolte; und man
will kein Bedencken nehmen / einen Reichs-Fürsten vorbedeu-
teter Massen anzugreifen? Was aus solchen actibus gezo-
gen / und welche böse Folge darauß formirt werden können/
wollen wir Glimpfs und gewissen Respecten halber annoch
nicht anführen / sondern nur lediglich anzeigen / wie daß die
geschēhene Occupirung beyder Nembter so viel härter sey / als
wir bißhero in nulla mora begriffen/ gewesen; zumahlen Kay-
serl. Majest. consensu Imperii Uns auß trifftigen Ursachen
Inducias quinquennales mitgetheilet / als welche contra In-
strumenta guarantigiata cum pacto executionis den Rechten
nach concediret werden / und zwar auch in denen Fällen / da
solchem beneficio expressē renunciiert / wiewol Unsere Oblig-
atio nicht eins des moratorii rescripti, sondern simpliciter
der Indulten Meldung thuet/ welches Wort aber ad Rescri-
ptum moratorium in jure keinesweges gezogen werden kan.
Sons

Sonsten ist es bißhero eine unumstößliche Rechts-Regul ge-
wesen quod non sit in mora solvendi, qui moratorium Indul-
tum à Principe impetravit; Wozu kommt/daß von Unser
seiten des Rescripti dilatorii copelicke Nachricht übergeschri-
ben / und / da auff Unsers Ministri deßfals übergesantes leg-
tes Schreiben keine fernere instanz geschehen / ist darauß
juridicè zu schliessen / daß Jhro Ed. acquiesciren / und der ge-
ringen Zinsen halber gleich andere Creditores, Anstand geben
würden / sonst wir / so weit wir nun ohn præjudiz der Kay-
serl. und Reichs-Induciarum es vermocht / Uns einer schlech-
ten Zinse Forderung gerne entlediget hetten / wie Wir dann
auch nach erhaltenen Bericht des Pringslichen Bevollmächtig-
ten Uberzugs in Unsere Aembtler / jemanden Unser Hoff-
und Cansley-Räthen augenblicklich hinauß gesandt / und die
fällige Zinsen / auch racione sortis die Anweisung zulänglicher
Sicherheit (wiewohl selbige bereits exuberanter vorhanden)
offeriren / mithin dero Behuff Erwèhnung thun lassen / daß
Wir auß sonderbahren Bewegnüssen der Zeit cediren und ge-
schehen lassen wollten / daß Jhro Ed. jemanden dero Bedienteu
in denen Aembtlern mit einsetete / welcher in so weit unsern
Officialibus zugefüget würde / daß Er alle und jede Intraden
und Hebungen von Jhnen empfangen und erheben könnte;
Gestaltfam wir solche Oblata auch / per Notarium & testes,
Fund zu machen bemühet gewesen / und zu Contestirung unse-
rer guten Intention selbiges alles durch unsern Hof- und Can-
sley-Rath anderwertig wiederholen lassen. Gleichwie nun
das Capital allererst in Anno 1688. fällig / einfolgig keine
Mora als racione usurarum prætendiret wird / und dann Wir
selbige toties quoties antragen lassen / per celerem oblationem
aber omnis mora, wann einige committiret / ipso jure purgi-
ret wird / als hätten Wir soviel mehr dafür halten müssen / daß
wann sonst keine Considerationes attendiret werden möch-
ten / jedennoch solch rechtliches Oblatum Uns zu statten ge-

kommen seyn würde; Wir haben aber mit höchster Befremdung vernehmen müssen / wie daß unter dem Prætext von Mangel genugsamer Vollmacht eine Thätlichkeit nach der andern vorgenommen / und der Unterthanen Gemüther mehr und mehr von uns als ihrem rechtmässigen Herrn abgeführt werden. Gleich wie nun aus obigen unwiderreiblich gegründeten Ursachen erhellet / daß der Prinzlicher Bevollmächtigter viel böses Weges antreffen würde / ehe er auch den geringsten Schein zu Colorirung eines solchen ungewöhnlichen Procedirens finden dürffte / und dann Wir Uns ganz wol befugt erachten möchten / gegen dergleichen Ihro Kayserl. Majest. als Oberhaupt des H. Röm. Reichs und dessen gesammte Churfürsten und Ständen nicht weniger verfängliche als Uns höchstschädliche Unternehmungen zulängliche rechtliche Mittel zur Hand zu nehmen / so haben Wir jedoch aus sonderbarer Passion für Ihre Ed. Freundschaft Uns bisshero davon abstrahiren / und vorhin gemeldte Offerten ferner weit antragen wollen / in mehrer Erwegung / daß die von Ihr Ed. ertheilte Vollmacht sich nicht weiter erstrecket / dann nur NB. völlige Versicherung zu suchen: Krafft unserer ausgestellten Verschreibung / aber auch à rigerosissimo Creditore ein mehrers / als wozu Wir uns ultro erkläret / von uns nicht gefordert werden kan / gestalt dann Wir dafür halten / von Ihr Ed. Genereusität weit eloigniret zu seyn / die in unsern Aemtern verübete ungewöhnliche und unfreundliche Actus zu approbiren; haben auch vielmehr annoch das sichere Vertrauen / daß dero Intention nach der Billichkeit und denen Rechten zu mensuriren / damit die ganze ehrbare Welt nicht anders dann wol davon zu urtheilen / und dieses Werck nicht für eine andringliche weiter außsehende Friede und Ruhe störende Zwnöthigung zu arbitriren / Anlaß nehmen könne. Dahero Ihr Notarie prævia subarrhatione hiemit gnädigst requirirt werden / Euch adhibitibus nach unser Ambl. Haus Steinhorst /

horst/ oder da niemand dorten zugegen/ nach Tremsbüttel zu
begeben/ und den Cammer-Rath Meyern/ oder wen ihr in sei-
ner Abwesenheit von Jhro Ld. Bedienten antreffen werdet/ un-
sertwegen ferner weit zu verstehen zu geben: was massen die
bisherö fällige Zinsen allhie in Hamburg parat stehen/ und ge-
gen Quittunge augenblicklich außgezahlet werden können und
sollen; Wie dann auch/ da ratione der auf Zinsen und Kosten
etwas verlanget werden dürffte / deßfalls zulängliche Befrie-
digung angeschaffet / weniger nicht ratione sortis gleichfalls
zulängliche Sicherheit zum Überfluß angewiesen werden soll/
jedoch solches alles cum expressa reservatione, daß Wir hiez
durch respectu unserer übrigen Creditoren von unsern Mora-
torio nicht abweichen wollen. Sollten aber über alles Ver-
hoffen der Billichkeit und denen Rechten hierunter kein Platz
gegönnet/ diese Oblata nicht angenommen / und die Aemter
förderfamst evacuiret werden/ wollen Wir an sothane Offer-
ten fernerweit keineswegs gebunden seyn / sondern wider alle
und jede in unsern Aemtern verübete Thätlichkeiten solenni-
ter protestiren / und Uns und unserem Herzoglichen Hause
alle und jede competentia ex Moratorio und sonsten per ex-
pressum reserviren. Welches Jhr Ampts-wegen punctuel-
lement außzurichten / was darauf verhandelt werden wird/
fleißig ad notam zu nehmen/ und davon ein oder mehr Instru-
menta für die Gebühr zu verfertigen habet. Ubrkundlich un-
sers vorgedruckten Fürstl. Insiegels. Geben Hamburg den
8. Julii, 1686.

(L. S.)

Als mich nun nebenst zu Ende befindlichen Gezeugen
so fort der gnädigen requisition zu folge nacher
Tremsbüttel erhoben / kam daselbst Nachmittag
umb 4. Uhren an / und wie mir einer auf der Brücken entge-
gen

gen ging/fragte denselben/ob der Herr Cammer-Rath Meyer
bey der Hand were / erhielt zur Antwort / er were etwan vor
einer halben Stunden nach Hamburg gefahren / ob Er es
nicht bestellen könnte/diesem nächst fragte ihm wer er were/war
der Bescheid: Ihm wäre das Haus in Abwesen des Cammer-
Raths Meyers anbefohlen. (sonsten wäre er des Cammer-
Herrn Plessen Schreiber) hierauf begehrte ich/ er möchte mit
mir in ein Logiment treffen / so wollte ihm mein Anbringen
eröffnen/regerirte aber es weren alle Logimenter verschlossen/
darumb möchte es daselbst nur sagen; hierauff notificirte ihm
den Inhalt obinscribter gnädiger Requisition, und offerirte
sie danebenst schriftlich / wolte aber sothane nicht annehmen/
sondern verwegerte es bestendigst/vorschüzende/er hette dessen
kein Ordre/dahero genötiget ward/selbige unter dem Gewöl-
be auf der Brücken(allwo die insignia his verbis:Georg Prinz
von Denemarck Norwegen affigiret) in dessen und meiner Ge-
zeugen Gegenwart niderzulegen / damit unsern Abschied
nehmende. Es sandte aber vielgedachter Schreiber durch ei-
nen Knecht die Hochfürstl. Requisition im Kruge hinauff/
welcher sie in der Stube auf dem Tische niederlegte / demsel-
ben gab ich zur Antwort: Ich hätte sie oben auf dem Hochfürstl.
Fremsbüttelschen Hause dem/deme das Haus im Abwesen
Herrn Meyers anvertrauet / insinuiret, ginge mir also diese
Niderlegung nichts an / da er sie niderlegte / möchte / er sie
wieder abholen/liesse sie also liegen/ und fuhr mit meinen Ge-
zeugen davon. Über welche Verrichtung und geschene Insti-
tution Ich gegenwärtiges Instrumentum in meinem Pro-
tocollo verfertigt / selbiges durch meinen Amanuensem in
Mundum bringen lassen / folgendts nicht allein eigenhändig
unterschrieben / sondern auch mit mein Pittschafft und Nota-
riat Signet corroboriret, so geschehen in Hamburg und
Fremsbüttel im Jahr Christi/ Indictione, Käys. Reg. und
Reichs/ Monat/ Tag/ Stund/ und Ort/ auch in Gegen-
wart

wart der hiezu erbetenen Zeugen/ Jacob Block und Gotts
fried Glogau oben und allenthalben gedacht.

(L. S.)

(L. S.)

Johannes Daniel Decker, Cæs. Publ.
& summi Tribunal. Reg. Wismari-
enf. Immatriculatus Notarius.

Instrumentum Notarii 2.

Im Namen der H. hochgelobten Dreyfaltigkeit / Amen.

Und und zu wissen sey hiemit Männiglichem / daß Anno Mil-
lesimo, Sexcentesimo, Octuagesimo Sexto, Indictione no-
na, Regnante Inuictissimo Romanorum Imperatore ac Do-
mino, Domino LEOPOLDO semper Augusto, Domino nostro cle-
mentissimo, Regnorum ejusdem Romani Vigesimo Septimo, Hun-
gariæ Trigesimo primo, Bohemiæ vero Anno Trigesimo; Mittwoch
vor Margarethen/war der 14. Tag Monats Julij ver. styl. allhie in
der Stadt Hamburg / von dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten
Fürsten und Herrn / Herrn Christian Albrecht / Erben zu Norwe-
gen / postulirten Coadjutoren des Stiffts Lübeck / Regierenden Her-
zog zu Schleswig / Hollstein / Stormarn und der Dithmarschen /
Graf zu Oldenburg und Delmenhorst; Ich Endes genanter Känserl.
wie auch beyhm hohen Königl. Tribunal zu Wismar Immatriculirter
Notarius nebenst nachgesetzten Zeugen data arrha folgender Gestalt
schriftlich und zwar gnädigst requiriret worden.

Ir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Nor-
wegen / Postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck / Her-
zog zu Schleswig Hollstein/Stormarn und der Dithmar-
schen / Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst; Mögen euch Notarie
in Gnaden nicht unerinnert lassen / was Gestalt wir Euch den 2ten
dieses gnädigst requiriret, nach Unsere Ambthäuser Frembsbüttell
oder Steinhorst Euch cum testibus zu verfügen / und des Herrn Prin-
zen Georg / zu Dennemarck / Norwegen / Unsers Vettern / Schwä-
gern und Brudern Ed. Bevollmächtigen / oder wehn ihr in seiner Ab-
wesenheit

wesenheit von Jhro Ed. Bedienten antreffen würdet / die bishero
fällige Zinsen von Unserer Anno 1682. auf 50000. Rthl. auß denen
Dennemärckischen Rektanten vom vorigen Kriege herrührende / auß-
gestellter Obligation, wie nicht weniger / da ratione der Aufzins
und Kosten etwas verlanget werden dürffte / deßfalls zulängliche Bes-
friedigung / und dann auch zu allem Überfluß ratione sortis gnüghaff-
te Anweisung zulänglicher Sicherheit zu offeriren / in verweigeren-
der Annehmung sothaner Offerten behördliche protestation cum reser-
vatione Competentium zu interponiren / breitem Inhalts Unserer
Euch gnädigst ertheilten Schedulæ requisitionis. Als Wir nun auß
Eueren darüber errichteten Instrumento ersehen / daß ihr die insinua-
tion in Abwesenheit Jhro Ed. des Herrn Princken Bevollmächtigen
auf Fremdsbüttel vermittelst mündlicher Vorstellung Euers Ge-
werbs an den in loco hinterlassenen Schreibern / auch deponirung
beglaubter Abschrift von Unser requisition gebührlich verrichtet / und
aber die ex parte der bevollmächtigen gestüffentliche mora in accipien-
do annoch nicht cessiret; So haben wir zu allem Überfluß / da wir ver-
standen / daß des gedachten Herrn Princken Bevollmächtiger der
Kön. Cammer: Rath Mayer alhie gegenwärtig / Euch hiemit præ-
via subarrhatione gnädigst requiriren wollen / daß Ihr von Unsertwe-
gen realem Oblationem der bishero fälligen Zinsen / umb selbige auß
hiesiger Bancq gegen gebührliche Quittung zu erheben / ferner weit
verrichtet / wie nicht weniger da über vermuthen Kosten und Aufzins
se verlanget werden solten / selbige so weit billig / offeriret; Inglei-
chen ratione sortis ex abundantia zulängliche und vergnügliche Versi-
cherung antraget / mit dem Anhang / daß wann der Bevollmächtig-
ter sich nur heraussert lassen wird / ob Er mit genugsamer und mehr
dann zureichender Versicherung vergnüget seyn / und Unsere Aem-
ter evacuiren wolle / wir alsdann sofort jemanden der Unserigen gnä-
digst committiren wollen / mit demselben darüber in Handlung zu-
treten / und wann hiedurch unserer aufgestellten Verschreibung
abundanter geleet / und Jhro Ed. des Herrn Princken Vollmacht selb-
sten ein mehres nicht erfordert; So zweifelt uns nicht / man werde kei-
ne fernere moram in acceptando committiren / sondern die Aem-
ter fürtersamst evacuiren / widrigen Falls habet Ihr abermahl wider alle
und jede in unsern Aem-ten verübete Thätigkeiten solenniter zu pro-
testiren / und Uns und Unserm Herkoglichen Haus alle und jede Com-
petentia ex Moratorio und sonst per expreslum zu reserviren / Wel-
ches Ihr Amts wegen mit fleiß außzurichten / was darauf verhandelt
werden

werden wird/ fleißig ad notam zu nehmen / und davon ein oder mehr
Instrumenta für die Gebühr zu verfertigen habet. Urfundlichen Un-
fers vorgedrucktten Fürstl. Insegl. Geben Hamburg den 14. Ju-
lij Anno 1686.

(L. S.)

Als aber der Herr Cammerer. Rath Meyer damahls verreiset
war / und allererst am 16ten dieses wieder herein kam/habe
demselben nebenst Endts genannten Gezeugen / umb halb
zwölff in der neuen Trauben auf dem Pferdmarck angetroffe/ und pers
söhnlich hinterbracht/ was massen von vor höchst wolgedachter Ihre
Hochfürsliche Durchl. abermahl schriftlich requiriret worden/ Ihn
als Bevollmächtigten Ihr. Königl. Hoheit des Princken zu Denne-
marck Norwegen/ realem oblationem der bisshero von denen 50000.
Rthlr. verfallenen Zinsen derogestalt zu thun/ daß sie gegens zuläng-
liche Quittungen alsofort in hiesiger Stadt Banco können/ sambt de-
nen Kosten / so einige pretendiret werden möchten/ erhoben werden /
ratione sortis wolle man gleichfals ex abundantia vergnügliche Versti-
cherung anweisen/ und erklärten Ihr Durchl. sich / solches so fort ins
Werk zu stellen / und zu weiter conference einige Ihrer Rächte gnä-
digst zu denominiren/ nur daß hingegen Ihre Aempter evacuiret wer-
den möchten. Hie fiel er mich in der Proposition, fragende: Wer Ich
wäre? Darauf gabe meinen Nahmen von mir / Ich hiesse Decker/
und wehre ein Notarius, Er antwortete: Ob ich ein Notarius wäre/
warumb mich nicht zu erst anmelden lassen/hierauf regerete Ich/ No-
tarius wehre ich mit Ruhm / daß mich aber nicht hätte anmelden las-
sen / wäre aus Devotion geschehen/ daß so lange hätte warten wollen/
bis Er herunter kähme / und müßig wäre. Wiederholte mein vori-
ges / bekam aber zum Bescheide / er wolte mich nicht hören / hätte mit
mir nichts / noch mit der Sachen zu thun / sein Mandatum wehre ex-
piriret / lieff hin und her; darauf ihn fragte / wer dann Mandatarius
wehre? Er hätte ja hiebevorn seine Versohn als Mandatarius legitimi-
ret/ ob den sein Mandatum igo in totum expiriret? war der Bescheid:
Er hätte mir dieser wegen nicht Rede und Antwort zu geben / was es
vor eine Bewantrüß umb sein Mandatum hätte/ Er wäre hieselbst als
ein Königl. Minister, hätte ich in dieser Qualität ihm was anzubrin-
gen / so wolte er mich hören; weil nun weiter nichts bey demselben
verrichten könnte / und jedoch der Einhalt ob inscribter gnädigsten Re-
quisition

quisition der Herr Cammer-Rath gnug gehöret / protestirte feyer-
lichst / und reservirte Ihre Hochfürstl. Durchl. alle competirende ju-
ra. So bald fing nicht an zu protestiren / da lieff er schnell von mir in
der Stuben / schlug die Thüre aufs härteste hinter sich zu / und lieff
mich und meine Gezeugen also stehen / womit wir unsern Abschied
nahmen

Über welche Verrichtung Ich gegenwärtiges Instrumentum in
meinem Protocollo verfertiget / selbiges durch meinen Amanuensem
in mundum bringen lassen / folgendes nicht allein eigenhändig unterge-
schrieben / sondern auch mit meinem Petschafft und Notariat Signee
corroborirt. So geschehen in Hamburg / im Jahr Christi / Indiktion
Käyserl. Regierung und Reiche / Monath / Tag / Stund / und Ort /
auch in Gegenwart der hierzu erbethenen Gezeugen / Jacob Block /
und Gottfried Blogaw / wie oben und allenthalben gedacht,

(L.S.)

(L.S.)

Johannes Daniel Decker, Cæs. Publ.
& summi Tribunal. Reg. Wilmari-
enf. Immatriculatus Notarius.

